

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

47. Jahrgang

Mittwoch, 28. März 2018

Nummer 7

Inhalt		Seite
I.	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 241 „Römer-Quartier Hüls“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Bergstraße zwischen Römerstraße und Volksbank vom 23.03.2018 Anlage: 1 Plan	62 63
II.	Öffentliche Zustellung einer rechtswahrenden Mitteilung	65
III.	Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Stadt Marl für den Bereich Dümmerweg nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 23.03.2018 Anlage: 1 Plan	66 67

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

**I.
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 241 „Römer-Quartier Hüls“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Bergstraße zwischen Römerstraße und Volksbank vom 23.03.2018**

Der Rat der Stadt Marl hat am 01.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 241 „Römer-Quartier Hüls“ für den Bereich nördlich der Bergstraße zwischen Römerstraße und Volksbank beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 241 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

- I. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241 „Römer-Quartier Hüls“ für den Bereich nördlich der Bergstraße zwischen Römerstraße und Volksbank wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 241 erfasst innerhalb der Gemarkung Marl die Flurstücke 11, 15, 18 bis 20, 22 bis 24, 340, 348 bis 351, 451, 493, 494, 496 tlw., 539, 540, 595, 597, 598 601, 602 und 625 tlw. der Flur 118 sowie teilweise das Flurstück 903 der Flur 125.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Westen durch die westliche Grenze der Römerstraße,
- im Norden durch eine Planstraße, die nördlich des Flurstücks 600 (Römerstraße 47) in die Römerstraße mündet und nach Osten auf das Flurstück 626 (Ahornweg 21) zuläuft,
- im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der und der Volksbank, und
- im Süden durch die südliche Grenze der Bergstraße.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 241 sind den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen.

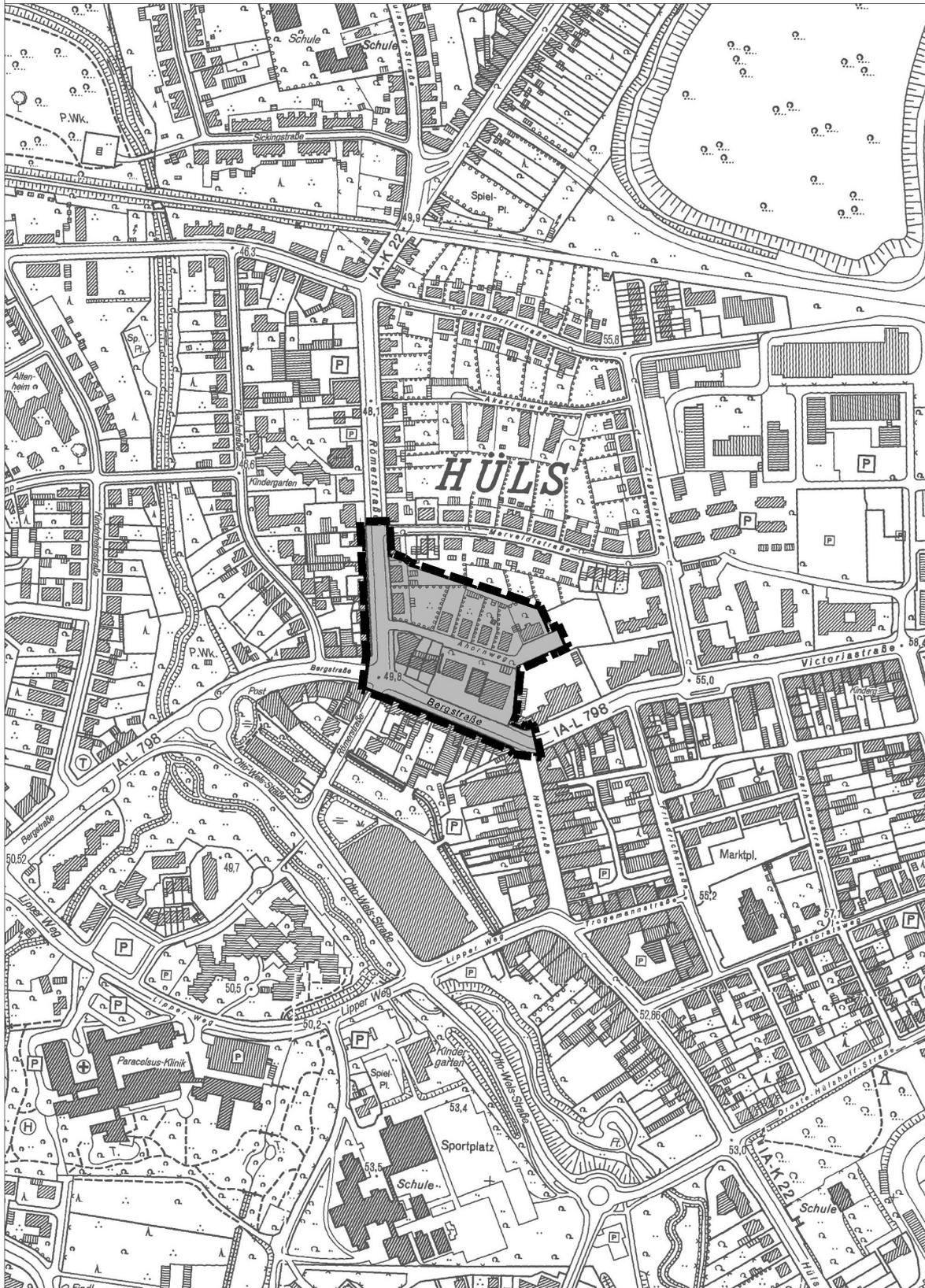
- II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird auf Grundlage des vorliegenden städtebaulichen Konzeptes sowie des Nutzungskonzeptes durchgeführt.“

Marl, 23. März 2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 241 der Stadt Marl

Maßstab 1 : 5.000



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241 „Römer-Quartier Hüls“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Bergstraße zwischen Römerstraße und Volksbank vom 23.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 23.03.2018

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

II. Öffentliche Zustellung einer rechtswahrenden Mitteilung



Der Bürgermeister

Stadt Marl Jugendamt 45765 Marl

Dienststelle: Jugendamt
Gebäude: Rathaus Turm II
Zimmer: 110
Sachbearbeitung: Frau Müllender
Telefon-Durchwahl: (0 23 65) 99-2413
Telefax: (0 23 65) 99-2434
Email: Andrea.Muellender@marl.de
Haltestelle: Marl-Mitte
Buslinie(n): alle im Stadtgebiet
verkehrenden Linien

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

Öffentliche Zustellung

Herr David Balgar

letzte bekannte Anschrift in Marl war
Brüderstr. 35
45768 Marl

kann die Mitteilung über die Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen vom 09.03.2018 unter dem Aktenzeichen 51750020907 nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos. Der derzeitige Aufenthaltsort ist unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gem. § 1 in Verbindung mit § 10 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwZG NW) vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, die rechtswahrende Mitteilung beim Jugendamt Marl, Unterhaltsvorschusskasse, Creiler Platz 1, 45768 Marl, Zimmer 110, während der Dienststunden abzuholen.

Die rechtswahrende Mitteilung gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung – ohne Einbeziehung des Aushängetages – sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Ausgang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Marl, 09.03.18
im Auftrag
gez. Müllender

Großkundenadresse: 45765 Marl
Hausadresse: Creiler Platz 1, 45768 Marl
Telefon: (0 23 65) 99-0 (Zentrale)

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag 8 Uhr – 13 Uhr
Mittwoch, Freitag 8 Uhr – 12:30 Uhr
Donnerstag 8 Uhr – 18 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Konten der Stadtkasse Marl:
Sparkasse Vest Recklinghausen
IBAN DE05426501500060060423 BIC WELADED1REK
Postbank Dortmund
IBAN DE90440100460021480463 BIC PBNKDEFF440

**III.
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Stadt Marl für den Bereich
Dümmerweg nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom
23.03.2018**

Der Rat der Stadt Marl hat am 15.03.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Aufstellung der Bauleitpläne) den o.g. Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

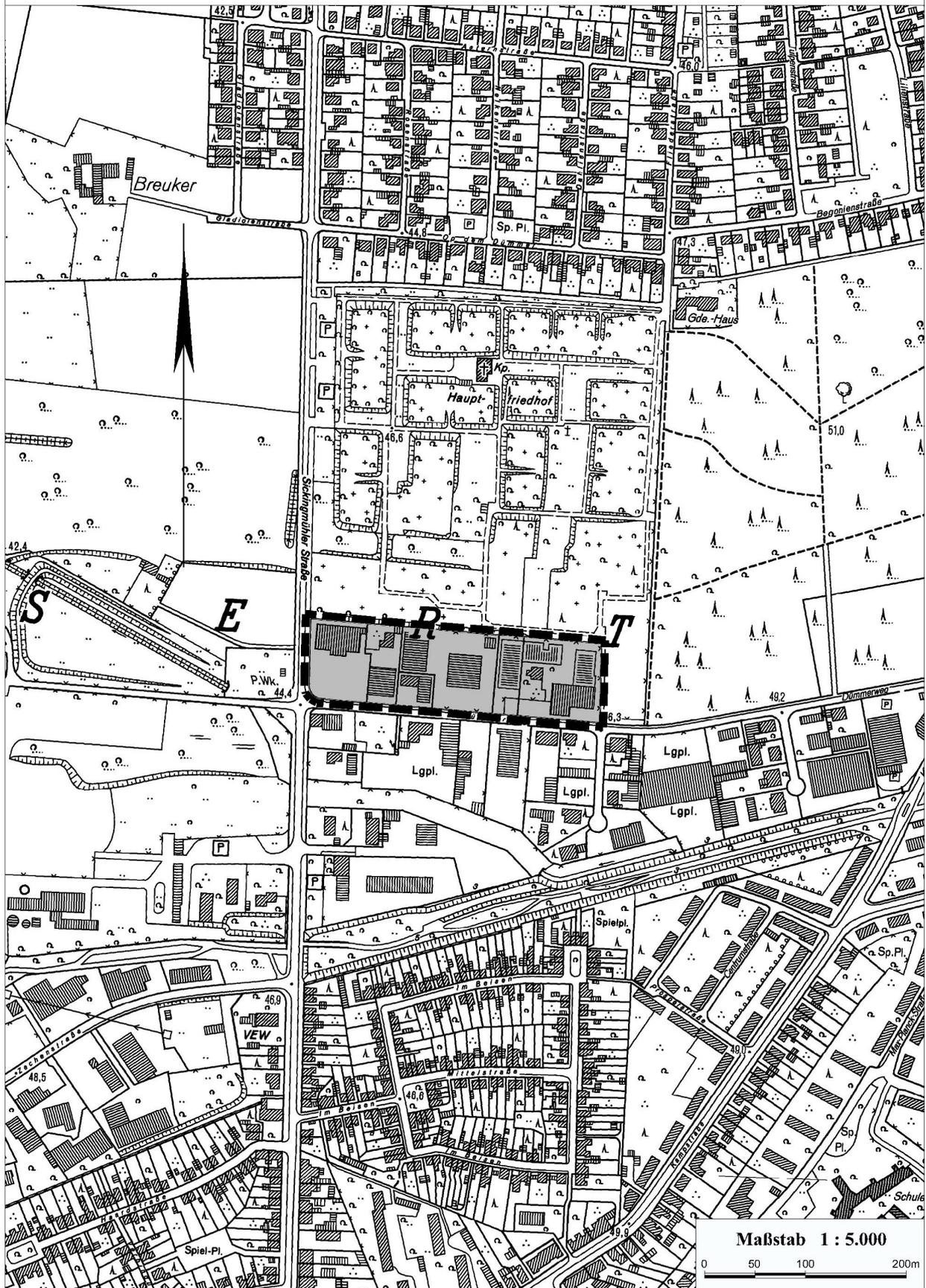
„I. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 vom 25.06.2015 wird aufgehoben.

II. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 für den Bereich Dümmerweg, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), wird beschlossen. Ziel ist die Anpassung der Planung an die aktuelle Novellierung der Baunutzungsverordnung (BauNVO)“

Marl, 23. März 2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 der Stadt Marl



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 für den Bereich Dümmerweg vom 23.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 23.03.2018

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister